

ANLAGE B - WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN (gültig für Vertragsunterzeichnungen vom 01.04.2025 bis 30.06.2025)

Arithmetisches Monatsmittel PUN Index GME - März¹

0,12055 €/kWh

ART. 1 - BEDINGUNGEN

- 1.1. Das folgende Angebot „MAX“ gilt für Nicht-Haushaltskunden mit einem Stundenzähler. Für die Stromlieferung wendet SELGAS für jeden Lieferpunkt für Nicht-Haushaltskunden im freien Markt, die in den folgenden Artikeln beschriebenen, im Formular des Vertragsvorschlages angegebenen wirtschaftlichen Bedingungen an.
- 1.2. Der Strompreis des Angebots bestehe aus dem Nationalen Einheitspreis (PUN - „Prezzo Unico Nazionale“) und einem Spread (Δ). Der verwendete Index ist der PUN, d. h. der an der italienischen Strombörse (IPEX, Italian Power Exchange) ermittelte Referenzstrompreis. Der Index PUN wird vom Energiemarktbetreiber (GME - Gestore dei Mercati Energetici) auf der Homepage <https://gme.mercatoelettrico.org> veröffentlicht. Der Spread wird auf den stündlichen arithmetischen Durchschnittspreis des PUN Index GME angewandt.
- 1.3. Für weitere Details zu den einzelnen Kostenposten verweisen wir auf die „Lesehilfe“, die auf der Homepage www.selgas.eu veröffentlicht ist.

ART. 2 - ROHSTOFF ELEKTRISCHE ENERGIE

- 2.1. Die Energiekosten enthalten die in Rechnung gestellten Beträge bezüglich der verschiedenen Tätigkeiten, die der Verkäufer erbringt, um den KUNDEN mit elektrischer Energie zu versorgen. Dieser Ausgabenposten umfasst die Komponenten:
 - Strompreis, wie unter Artikel 2.2 beschrieben
 - Fixgebühr SELGAS,
 - Dispatching Gebühr entsprechend den Bestimmungen aus folgendem Art. 2.5,
 - PD (Dispatching-Preis),
 - Energiegebühr Grüne Energie.
- 2.2. Der Energiepreis des Angebots „MAX“ ist ein flexibler, indexierter Preis bestehend aus dem Stunden-PUN („PUNorario“) und einem Spread (Δ). Der stündliche PUN ist nichts anderes als der Stundenpreis der Energie, der für jede Stunde des Tages berechnet wird.

$$\text{Porario} = \text{PUNorario} + \Delta$$

wobei

Angebot	Verbrauchsklassen [kWh/Jahr]	Δ (Spread) [€/kWh]
MAX	0 - 100.000	0,00550
MAX	>100.000	0,00450

Tabelle 1 – Spread

- 2.3. Der Preis des Angebots MAX kann sich abhängig vom vorgesehenen Jahresverbrauch (vgl. Tabelle 1) ändern. Bei Vertragsunterzeichnung wird der Spread im Falle eines Anbieterwechsels auf der Grundlage des Jahresverbrauchs der letzten Stromrechnung des vorhergehenden Stromanbieters angewandt. Bei Aktivierungen oder Neuanschlüssen wird der Spread je nach vom KUNDEN im Vertragsformular angegebenen Jahresverbrauch angewandt.
- 2.4. Sollte sich der Jahresverbrauch während der Lieferung erhöhen oder verringern, ändert SELGAS den bei Vertragsunterzeichnung bestimmten Spread nicht automatisch. SELGAS behält sich jedoch das Recht vor, den Spread je nach Jahresverbrauch infolge einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung vonseiten des KUNDEN zu ändern. Wünscht der KUNDE aufgrund geänderter Verbrauchsdaten eine Aktualisierung des Spreads, so hat er dies zum Zwecke der Abrechnung mit SELGAS schriftlich zu beantragen.
- 2.5. In Bezug auf die Dispatching Gebühr, wird bei jenen Kunden, die über einem Niederspannungs-POD für Nicht-Haushaltskunden verfügen, die Komponente des schrittweisen, geschützten Grundversorgungsdienstes für Klein- oder Kleinunternehmen berechnet. Bei jenen Kunden, die über einem Mittelspannungs-POD für Nicht-Haushaltskunden verfügen, wird die Komponente für die „Salvaguardia“ (Art. 25bis TIS – falls anwendbar) verrechnet.
- 2.6. Im flexiblen indexierten Preis mit dem angeführten Spread (Δ) sind die Standardnetzverluste NICHT enthalten, welche separat in Rechnung gestellt werden.
- 2.7. Die Fixgebühr von SELGAS gilt als Vergütung für ihre Versorgungstätigkeiten auf dem freien Markt und beträgt 149,00 €/POD/Jahr.
- 2.8. Die Komponente für Grüne Energie gestattet eine zu 100 % zertifizierte Stromlieferung aus erneuerbaren Energiequellen. In diesem Sinne verpflichtet sich SELGAS, jene Menge an Herkunftszertifikaten zu erwerben, die dem Verbrauch des Kunden entsprechen, der diesen Vertrag unterzeichnet.
- 2.9. Die Grüne Energie führt zur Anwendung eines Aufpreises von 0,00300 €/kWh.

ART. 3 - TRANSPORT UND VERWALTUNG DES ZÄHLERS

- 3.1. Die Kosten für den Transport und die Zählerverwaltung beziehen sich auf verschiedene Aktivitäten, die den Verkäufern die Stromlieferung an den KUNDEN ermöglichen. Dieser Posten beinhaltet den Fixanteil, den Leistungsanteil und den Energieanteil.
- 3.2. Die in diesem Artikel genannten Kosten werden dem KUNDEN unabhängig vom gewählten Angebot in Rechnung gestellt.

ART. 4 - SYSTEMAUFWENDUNGEN

- 4.1. Die in Rechnung gestellten Kosten für Systemaufwendungen dienen zur Abdeckung der Ausgaben für Tätigkeiten von allgemeinem Interesse für das Stromsystem und werden von allen KUNDEN bezahlt. Dieser Posten beinhaltet d, den Leistungsanteil und den Energieanteil.
- 4.2. Die Asos-Komponente ist ebenfalls in diesen Kosten enthalten. Sie dient der Finanzierung der Förderungen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und durch Kraft-Wärme-Kopplung und wird von allen Stromkunden mitgetragen.
- 4.3. Die in diesem Artikel genannten Kosten werden dem KUNDEN unabhängig vom gewählten Angebot in Rechnung gestellt.

ART. 5 - WEITERE BETRÄGE

- 5.1. Der Preis der Lieferung ist Gebühren, Steuern und der MwSt. unterworfen, welche zu ausschließlichen Lasten des Kunden gehen.
- 5.2. In diesem Preis nicht enthalten sind alle jene Komponenten, sei es zu Gunsten, wie auch zu Lasten des Kunden, welche von der ARERA eingeführt werden und dessen Ausschüttung von SELGAS vor/an der Cassa Servizi Energetici Ambientali oder einer anderen von der ARERA festgelegten Institution zu erhalten/zu bezahlen sind. Dieser Preis enthält keine eventuellen Abgaben und Steuern.

ART. 6 - WEITERE INFORMATIONEN

- 6.1. Die wirtschaftlichen Bedingungen werden regelmäßig gemäß den geltenden gesetzlichen Vorgaben angepasst. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geht der aktuelle Energielieferpreis aus der im Anhang zu den Vertragsunterlagen gelieferten Vergleichstabelle hervor.
- 6.2. Die wirtschaftlichen Bedingungen können aufgrund von Bestimmungen der ARERA oder von anderen zuständigen Behörden bezüglich des bereits in Rechnung gestellten Stromverbrauchs rückwirkend geändert werden. In diesem Fall kann SELGAS vom Kunden eine Ausgleichszahlung aufgrund der obgenannten rückwirkenden Änderungen verlangen.

ART. 7 - BONUSAKTIONEN

- 7.1. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels gelten für KUNDEN, die eine bei Vertragsunterzeichnung gültige Bonusaktion gewählt haben. Die verschiedenen Bonusaktionen könnten auslaufen, nur zu gewissen Zeitpunkten verfügbar und nicht immer anwendbar sein.
- 7.2. Um die von einem bestimmten Bonus vorgesehenen Vorteile zu nutzen, ist das betreffende Beitrittsformular zur Bonusaktion zu unterzeichnen. Mangels dieses Beitrittsformulars wird dem KUNDEN kein Bonus zuerkannt.

¹ Arithmetisches Monatsmittel des PUN Index GME von März und wird somit nur zur Veranschaulichung verwendet.

- 7.3. Der vorliegende Artikel bezieht sich auf folgende Aktionen: Willkommensbonus 24, Willkommensbonus 12.
- 7.4. Die unter Art. 7.3 genannten Bonusaktionen sind nicht miteinander kumulierbar. In diesem Sinne kann während des gesamten Lieferzeitraums lediglich ein Bonus in Anspruch genommen werden.
- 7.5. Sollte der KUNDE Anrecht auf einen Bonus haben, so wird dieser einmalig auf jede Lieferung anerkannt, auf die der Bonus angewendet werden kann.
- 7.6. Der Bonus wird einmalig anerkannt, und zwar in der ersten an den KUNDEN ausgestellten Rechnung. Sollte der Betrag der ersten Rechnung geringer als der zustehende Bonusbetrag sein, so schreibt SELGAS den restlichen Bonusbetrag in der erstmöglichen darauffolgenden Rechnung gut.
- 7.7. Bedingung für die Inanspruchnahme des Bonus ist die Bindungsfrist an SELGAS mit einer Mindestvertragsdauer für den vom Bonus betroffenen Liefervertrag. Für den Fall einer vorzeitigen Kündigung einer oder mehrerer Lieferungen wird der Bonus in der Abschlussrechnung der gekündigten/beendeten Lieferung zur Gänze dem KUNDEN angelastet.
- 7.8. Die in Art. 7.7 genannte Bindungsfrist ist im betreffenden Beitrittsformular der Bonusaktion angeführt.
- 7.9. Das in Art. 7.2 genannte Beitrittsformular zur Bonusaktion ist Vertragsbestandteil samt Anlage A (Allgemeine Vertragsbedingungen) und Anlage B (Wirtschaftliche Bedingungen). Die Unterzeichnung des Beitrittsformulars gilt als Annahme der darin enthaltenen Bestimmungen bezüglich der jeweils gewählten Bonusaktion.